

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Coswig (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBL. S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung an allen öffentlichen Straßen (§ 2 StrG LSA). Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen u. a. Gehwege, Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche.  
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung für den Fußgängerverkehr ausdrücklich vorgesehen und geboten ist, ohne Rücksicht auf Ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße.
- (2) Diese Satzung gilt für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen.
- (3) Die Reinigungspflichten können nicht auferlegt werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Dies gilt für die Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst gemäß § 47 Abs. 1, 2, 3 StrG LSA wird auf Grundlage des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 StrG LSA den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

## **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken. Weiterhin verpflichtet sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB).
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße anliegende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Vorrangig vor den Verpflichteten nach dieser Satzung haben Verursacher die Säuberungspflicht. Lässt sich der Verursacher nicht nachweisbar feststellen, obliegt die Säuberungspflicht dem Verpflichteten.

- (4) Verpflichtete können sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen. Sie bleiben dennoch persönlich verantwortlich.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern, Schmutz, Kehricht, Laub, Moos, Wildwuchs, Unkraut, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Sie muss den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen, so dass eine Störung dieser ausgeschlossen wird.
- (2) Die zu reinigenden Flächen dürfen durch die Verwendung von Gerätschaften nicht beschädigt werden.
- (3) Eine erhebliche Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (4) Der bei der Reinigung anfallende Kehricht ist durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Er darf nicht dem Nachbarn zugekehrt sowie Gossen, Einflussöffnungen, Straßenkanälen, Hydranten oder sonstigen öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.
- (5) Verpflichtete beider Straßenseiten müssen die Reinigung bis zur Straßenmitte vornehmen. Bei einseitiger Bebauung hat der Verpflichtete die gesamte Straße zu reinigen.
- (6) Der Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich sowie vor staatlich anerkannten Feiertagen gemäß Feiertagsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzukommen.
- (7) Außergewöhnliche Verschmutzungen, z. B. durch Starkregen, Tauwetter, Stürme und dergleichen, sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung
  1. zur Schneeräumung,
  2. zum Streuen,
  3. zur Beseitigung von Gefahren durch Eiszapfenbildung und von Dachflächen abrutschenden Schneemassen.
- (2) Die Verpflichtung zum Winterdienst besteht
  - montags bis samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr,
  - sonntags und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr.
- (3) Der Schnee ist von Geh- und Radwegen auf der gesamten Breite, maximal jedoch bis 1,50 m zu beräumen. Es ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang freizuhalten. In Straßen ohne Gehweg wo die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten ist, z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vorm dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (5) Schnee- und Eismassen dürfen nur so gelagert werden, dass eine Gefährdung auf dem Gehweg und der Fahrbahn vermieden wird.
- (6) Abflussrinnen sind von Schnee und Eis freizuhalten um den Schmelzwasserabfluss zu gewährleisten.
- (7) Bei Schnee- und Eisglätte sind die betroffenen öffentlichen Flächen zu bestreuen und abzustumpfen, so dass Gefahren für die Allgemeinheit nicht entstehen können.
- (8) Als Streumittel dürfen nur gesetzlich zulässige Materialien verwendet werden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur dosiert und in geringen Mengen aufgebracht werden. Verwendete Streumittel dürfen keine übermäßige Verschmutzung verursachen. Rückstände des Streumaterials müssen nach dem Auftauen umgehend beseitigt werden.
- (9) Es sind nur solche Hilfsmittel und Streumaterialien zu verwenden, die keine Beschädigungen an den in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verursachen.
- (10) Gefahrenzustände, welche durch Eiszapfen und abrutschende Schneemassen entstehen, sind vom Verpflichteten zu beseitigen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 der Art und dem Umfang der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 5 der Art und dem Umfang des Winterdienstes nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.09.2001 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05. Dezember 2019

  
Axel Claus  
Bürgermeister

